

Vorbemerkung, Anlass für die Novellierung:

- Kirchenverwaltungswahlen 2024
- Entwicklungen der Verwaltungsleitungen, Regelungen zum (bisherigen) Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand
- § 2b UStG
- Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts
- Generaldekrete der DBK
- Digitalisierung / neue Gremienformate (Erfahrungen aus COVID-19-Pandemie)

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt (bzgl. weiterer „formeller“ und klarstellender Änderungen/Korrekturen wird auf die noch folgende Textfassung verwiesen).

Inhalt:

KiStiftO	S. 2 - 27
GStVS	S. 28 - 31
GStVWO	S. 32 - 33
DStVS	S. 34 - 37
DStVWO	S. 38 - 40

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 1 Kirchliche Stiftung - Begriff, Arten, Rechtsform		
(2) Als kirchliche Stiftungen gelten 1. die Kirchenstiftungen, 2. die Pfründestiftungen und 3. sonstige Stiftungen, die a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 1 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.	(2) Als kirchliche Stiftungen gelten 1. die Kirchenstiftungen, 2. die Pfründestiftungen und 3. sonstige Stiftungen, die a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen, b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911) bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden, c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 2 Abs. 2 Satz 3, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Stiftungsbehörde erfüllen.	Änderung BayStG.
Art. 2 Kirchliche Stiftungen - geltendes Recht		
Für die kirchlichen Stiftungen gelten 1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC, 2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG, 3. die Bestimmungen dieser Ordnung, 4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens, 5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC,	Für die kirchlichen Stiftungen gelten 1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC, 2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 10 bis einschließlich 14 und 25 BayStG, 3. die Bestimmungen dieser Ordnung, 4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens, 5. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung,	Anpassung an das BayStG.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und 7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung.	6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und 7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5 und 6, Art. 48) zu dieser Ordnung.	

Art. 3		
Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	Art. 3 Kirchliche Stiftung - Errichtung, Aufhebung, Zulegung, Zusammenlegung	
(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.	(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 22 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.	Änderung BayStG.
(3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.	(3) Kirchliche Stiftungen werden aufgehoben, zugelegt oder zusammengelegt durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.	Änderung BayStG.

Art. 4 Stiftungsgeschäft, -satzung		
(3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar	(3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 2 Abs. 4 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar	

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.	kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.	

Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name		
(2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.	(2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert.	
	(3) Eine Namensänderung oder Klarstellung hinsichtlich des Namens kann durch den Ortsordinarius erfolgen.	Ergänzung zur Erleichterung in der Praxis.
(3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).	(4) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).	

Art. 9		
Art. 9 Kirchenstiftung - Organ, Vertretung	Art. 9 Kirchenstiftung - Organ	
(1) Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.	(1) Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (GStVS) gebildet ist. Die Regelungen der GStVS finden ergänzend Anwendung.	Klarstellung.
	(2) Die Kirchenverwaltung ist oberstes Willensbildungsorgan der Kirchenstiftung. Mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann zum Zwecke des Zusammenwirkens von Kirchenstiftungen die Kirchenverwaltung ihre Kompetenz, eine Angelegenheit durch Be-	Die beiden Regelungen Art. 9 (Kirchenstiftung Organ, Vertretung) und Art. 20 (Kirchenverwaltung Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen) werden

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	schluss zu ordnen, auf andere Gremien oder Ausschüsse delegieren, die aus Kirchenverwaltungsmitgliedern, gegebenenfalls auch aus mehreren Kirchenstiftungen, bestehen müssen.	aufeinander abgestimmt und harmonisiert. Die Kompetenzverlagerung auf andere Gremien oder Ausschüsse (z. B. HH-Verbünde) wird ermöglicht.
(2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung). Die Regelung des Art. 25 Abs. 6 bleibt unberührt.	(3) Die Kirchenstiftung unterliegt der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) und wird gemäß Art. 20 nach außen vertreten.	Wegen Harmonisierung.

Art. 10 Kirchenverwaltung - Zusammensetzung		
(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie [...]	(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied ; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie [...]	Klarstellung, da in Praxis z. T. als zweifelhaft gesehen.
(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.	(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.	Es wird eine gesetzliche Grundlage formuliert, dass die Zahl der Mitglieder der Kirchenverwaltung auch bei Kirchengemeinden über 2.000 Katholiken mit Dispens

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
		des Ortsordinarius angepasst werden kann (relevant für KV-Wahl).
(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.	(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder die ständige Vertretung nach Art. 10 Abs. 4 vertreten.	Die Bezeichnung „ständige Vertretung“ soll als bayernweit neuer einheitlicher Begriff festgelegt werden (bisher: Stellv. Kirchenverwaltungsvorstand) - In der Praxis wird der stellvertretende Kirchenvorstand als nachgeschaltet wahrgenommen. Im Rechtsverkehr führte dies zu Nachfragen und Verzögerungen.
(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.	(4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand	Diese Variante ist in der Diözese Passau ausgeschlossen. Der Kirchenverwaltungsvorstand hat nur eine Stimme. Bei gleichzeitiger Stimmabgabe des Pfarrers (sofern er stimmberechtigt ist) und der ständigen Vertretung gilt nur die Stimme des Pfarrers.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.	
(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.	(5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.	Als Folgen aus der entwickelten Praxis, Eröffnung der Möglichkeit, dass der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand beantragt oder das Ordinariat anordnet, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen ruhen und was daraus folgt.

Art. 11 Kirchenverwaltung - Aufgaben		
(1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchen-stiftung sonst zugewiesenen Aufgaben.	(1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte, sichere und wirtschaftliche Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchen-stiftung sonst zugewiesenen Aufgaben.	Anpassung BayStG.
(2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).	(2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).	Anpassung BayStG.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht		
(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.	(1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, zu verpflichten und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.	Regelung aus dem KDG.
(2) <i>unverändert</i>	(2) <i>unverändert</i>	
(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.	(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung sind die Unterlagen nach Art. 12 Abs. 2 Satz 4 unverzüglich an den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.	Erstreckung auf die Unterlagen.

Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben		
(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.	(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung kann bei der Vorbereitung und Leitung einer Sitzung eine Vertretung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied erfolgen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.	Folgeregelung.
(2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung	(2) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung.	Die Regelung wird verständlicher strukturiert.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.	(3) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Unbeschadet der Befugnisse nach Art. 48 kann die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Richtlinien aufstellen. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung kann die Kirchenverwaltung vorrangig ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied, ferner auch einen sonstigen Dritten für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes, der ständigen Vertretung oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 4 bevollmächtigen.	Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden definiert und eine Öffnungsklausel für die Definition durch die Kirchenverwaltung im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsichtsbehörde eingeführt.
(3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.	(4) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist die Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.	Folgeregelung. Klarstellung.
(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsauf-		

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
sichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.		
Absätze 5 bis 7: Der Kirchenverwaltungsvorstand wird [...]	Absätze 5 bis 7: Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung werden [...]	Folgeregelung.
(8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehenden Kasse und Bankkonten der Kirchenstiftung nur insoweit selbst führen, als ein anderer Anordnungsbefugter in jedem Einzelfall den Vollzug des jeweiligen Bank- oder Kassengeschäfts freigegeben hat. Ein Anordnungsbefugter für Bank- und Kassengeschäfte der Kirchenstiftung darf in seiner Person sowie in gleicher Sache nicht nacheinander deren Freigabe verfügen und diese sodann bank- oder kassenmäßig vollziehen.	(8) Weder der Kirchenverwaltungsvorstand noch die ständige Vertretung dürfen die ihrer Aufsicht unterstehenden Kassen und Bankkonten allein oder zusammen mit ausschließlich weisungsabhängigen Mitarbeitern führen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen erlassen, soweit diese angemessene Kontrollmechanismen enthalten.	Die Regelung zur Kassenführung wird klarer gefasst und an etwaigen Regelungen der Stiftungsaufsichtsbehörde gebunden.

Art. 14 Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben		
(1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindegliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder	(1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung bei der Erledigung ihrer Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt unbeschadet oberhirtlicher Anordnungen hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindegliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch	Folgeregelung. Öffnung für Anordnungen. Hiervon wurde in der Diözese Passau Gebrauch gemacht (vgl. Verwaltungsanweisung der Bischöflichen Finanzkammer zu den Inhalten des Bereichs Finanzen / Teilbereich Fachverfahren Rechnungswesen gem. Art. 7 Abs. 3 des Statuts für die

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf <u>wird</u> ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt.	einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden. Bei unabweisbarem Bedarf kann ein Kirchenpfleger für die jeweilige Amtszeit der Kirchenverwaltung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Wirkung für und gegen die betreffende Kirchenstiftung von Amts wegen bestimmt werden .	Verwaltungszentren in der Diözese Passau, ABl. v. 28.06.2019, Nr. 67).
(3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.	(3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung erforderlich sind. Die Kirchenverwaltung kann im Fall des Einverständnisses des Kirchenpflegers bestimmen, dass die ständige Vertretung oder eine beauftragte Stelle die Aufgaben der Vorbereitung der Erstellung der Haushaltspläne und Jahresrechnungen in möglichst laufender Abstimmung mit dem Kirchenpfleger übernimmt.	Wegen Anpassung an die Praxis kann die Kirchenverwaltung im Fall des Einverständnisses des Kirchenpflegers bestimmen, dass die ständige Vertretung oder eine beauftragte Stelle diese Rolle in möglichst laufender Abstimmung mit dem Kirchenpfleger übernimmt.
(4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigte Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.	(4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und der ständigen Vertretung und hat deren im Rahmen des Art. 13 Abs. 2 bis 4 getätigte Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.	Folgeregelung.
(5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 S. 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich	(5) Unbeschadet einer Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 8 Satz 1 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die kassenmäßige Abwicklung für die Zeit der Verhinderung des Kir-	Klarstellung.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.	chenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an ein allein zeichnungsberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung übertragen (Verhinderungsvertreter). Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.	
(6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Kindergartenleiterin betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.	(6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied eine Kindertageseinrichtung, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Leitung einer Kindertageseinrichtung betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss – unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 – für die kassenmäßige Abwicklung eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend	Sprachliche Anpassung. Klarstellung.
(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 4) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).	(7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten einer ständigen Vertretung nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).	Folgeregelung.
(8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 S. 4 und Abs. 3 S. 1, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.	(8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses. Die Regelungen in Art. 12 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3, Art. 22 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.	

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 15 Kirchenverwaltung - Einberufung		
(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.	(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.	Folgeregelung.
(2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.	(2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel in Textform und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.	Erleichterung der Form.

Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit		
(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.	(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.	Folgeregelung.

Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen		
(1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.	(1) Die Kirchenverwaltung beschließt in Sitzungen bei der die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung).	Grundsatz der Präsenzsitzung.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
(2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.	(2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von mindestens zwei Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.	
	(3) Die beschlussfähige Kirchenverwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für die ständige Vertretung sinngemäß. Kein anwesendes Mitglied darf sich der Stimme enthalten.	Ermöglichung rein virtueller und hybrider Sitzungen (Telefon oder Videokonferenz.) Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie.
	(4) Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung. Bei der virtuellen Sitzung ist darauf zu achten, dass den Kirchenverwaltungsmitgliedern technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Kirchenverwaltungsmitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Die Kirchenverwaltung kann im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Kirchenverwaltungsmitglieds auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht. Hat nach Absatz 2 Satz 2 eine geheime Abstimmung zu erfolgen, gilt für den Beschluss Absatz 6 entsprechend.	Entscheidung durch Kirchenverwaltungsvorstand oder ständige Vertretung.
	(5) Sitzungen und Beschlussfassungen der Kirchenverwaltung können nach pflichtgemäßem Ermessen auf Anordnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der ständigen Vertretung auch in Form einer gemischten Sitzung,	

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	bei der einige Kirchenverwaltungsmitglieder physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Kirchenverwaltungsmitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.	
(5) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.	(6) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 21 festzustellen und den Kirchenverwaltungsmitgliedern mitzuteilen. (7) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie die Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein. Geheime Abstimmungen in digitalen oder hybriden Sitzungen sowie im (Umlauf-)Verfahren dürfen nur dann erfolgen, wenn die Kirchenverwaltung eine geeignete technische Lösung vorhält.	
(7) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.	(8) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.	Sonderregelung für Wahlen.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 20 Kirchenverwaltung - Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	Art. 20 Vertretung der Kirchenstiftung nach außen	
	(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung vertritt zusammen mit dem Kirchenpfleger oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied, die Kirchenstiftung nach außen. Falls eine dringliche Anordnung zu treffen oder ein unaufschiebbares Geschäft zu besorgen ist (Art. 13 Abs. 4), vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung die Kirchenstiftung nach außen allein. Liegt ein Geschäft der laufenden Verwaltung vor (Art. 13 Abs. 3) vertritt der Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person die Kirchenstiftung nach außen allein.	Zur Vereinfachung der Vertretung kann ein bevollmächtigtes Mitglied zukünftig zur Entlastung des Kirchenpflegers beitragen. Die Alleinvertretung bei Geschäften der laufenden Verwaltung durch ständige Vertretung oder bevollmächtigte Person wird ermöglicht
(1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtsiegels oder Amtsstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben.	(2) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes oder der ständigen Vertretung und des Kirchenpflegers oder einem sonstigen Kirchenverwaltungsmitglied nach Absatz 1 sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Siegels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand oder der ständigen Vertretung unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben.	Folgeregelung.
(2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2),	(3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte	Folgeregelung.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.	(Art. 13 Abs. 4) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 im Grundsatz die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder durch die ständige Vertretung unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.	
	(4) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügt im Gegensatz zu den Vorschriften des Absatzes 2 regelmäßig die Textform und die Abgabe durch den Kirchenverwaltungsvorstand, die ständige Vertretung oder die gem. Art. 13 Abs. 3 bevollmächtigte Person unter Angabe der jeweiligen Amtsbezeichnung.	Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügt regelmäßig die Textform. Durch die Textform wird vieles vereinfacht.
(3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.	(5) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die von Absatz 2 bis 4 nicht erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 4.	Folgeverweis.
(4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.	(6) Für die stiftungsaufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 bis 5 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.	Klarstellung.

Art. 21 Sitzungsniederschrift		
(2) Die Niederschrift ist vom erschienenen Kirchenverwaltungsvorstand, von seinem Stellvertreter (Art. 10 Abs. 4) oder Verhinderungsvertreter (Art. 13 Abs. 1 S. 2), dem Protokollführer und den übrigen erschienenen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.	(2) Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied der Kirchenverwaltung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung zu übermitteln. Im Falle des (Umlauf-)Verfahrens (Art. 19 Abs. 6) genügt die Unterzeichnung des Kirchenverwaltungsvorstands oder der ständigen Vertretung sowie die Zuleitung der Niederschrift in Textform (z. B. E-Mail) innerhalb von zwei	Zukünftig müssen nur die Sitzungsleitung und ein anwesendes Mitglied unterzeichnen, nicht mehr alle anwesenden Mitglieder.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	Wochen nach der Sitzung an die Kirchenverwaltungsmitglieder.	Grund: Vereinfachung der Dokumentation, Schwierigkeiten in der Praxis durch Abwesenheiten.

Art. 22 Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung - Abberufung		
(2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden	(2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.	Klarstellung.
(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend	(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig.	Streichung, da Regelung jetzt sachgerecht in Art. 22 Abs. 2.

Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung		
Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie	(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung haften der Kirchenstiftung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen	Klarstellung: Sämtliche Mitglieder der Kirchenverwaltung einschließlich Pfarrer und ständige Vertretung sind privilegiert.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder. Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.	haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. (2) Ist eine in Absatz 1 genannte Person einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Aufgaben verursachten Schaden verpflichtet, so kann er von der Kirchenstiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.	

Art. 26 Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen		
(1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.	(1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers bzw. ständigen Vertretung (vgl. Art. 14 Abs. 3) vorzubereiten ist.	Folgeregelung.

Art. 29 Haushaltsplan - Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung		
(2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	(2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass die Einreichung in elektronischer Form zu erfolgen hat.	Eine Öffnungsklausel für die elektronische Form wird geschaffen.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
(6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.	(6) Ausführungsbestimmungen oder abweichende Regelungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.	Weitere Öffnung für die Praxis.

Art. 32 Jahresrechnung / Jahresabschluss – Anerkennung		
(1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre / dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).	(1) Nach Erstellung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses ist von der Kirchenverwaltung über ihre / dessen Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2). Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die / der erstellte Jahresrechnung / Jahresabschluss vor dem Anerkennungsbeschluss gemäß Satz 1 bei ihr einzureichen und mit ihr abzustimmen ist.	Erleichterung für die Stiftungsaufsicht.

Art. 33 Jahresrechnung / Jahresabschluss - Auflegung, Revision	Art. 33 Jahresrechnung / Jahresabschluss - Auflegung, Prüfung	
(2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Prüfung vorzulegen.	(2) Anschließend ist die Jahresrechnung / der Jahresabschluss zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle – nach Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch in elektronischer Form – zur Prüfung vorzulegen. Diese Prüfung kann gemäß Vorgabe der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auch im Rahmen einer zeitlich festzusetzenden und der Kirchenstiftung anzukündigenden Revisionstätigkeit erfolgen.	Ergänzt werden Erleichterungen für die Stiftungsaufsichtsbehörde (Vorlage in elektronischer Form, Prüfung im Rahmen der Revisionstätigkeit).

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 34 Kirchenstiftung - ergänzendes Recht		
Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18.	Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) entsprechend, insbesondere Art. 5 Abs. 3 bis 6 und Art. 8 bis 18 GStVS .	Formelle Korrektur.
Art. 36 Pfründeinhaber - Aufgaben		
(2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.	(2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird ; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.	Sprachliche Angleichung.
Art. 37 Pfründestiftung - ergänzendes Recht		
(1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.	(1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und Art. 32 entsprechend.	Formelle Korrektur.
(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.	(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.	Unterscheidung von Prüfung und Revision.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 39 Stiftungsorgane - Aufgaben		
(2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.	(2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Grundstockvermögen ungeschmälert erhalten und das Stiftungsvermögen ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.	Präzisierung der Begrifflichkeiten.

Art. 40 Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht		
(1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.	(1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 25, 26 Abs. 1 bis 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3 und 5, Art. 30, 31 Abs. 1 bis 3 und 32 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 3 entsprechend.	Korrektur des Verweises.
(2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.	(2) Die Jahresrechnung / der Jahresabschluss ist nach Prüfung und Anerkennung durch das zuständige Organ der sonstigen kirchlichen Stiftung zeitnah der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist – unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 ff. – berechtigt, jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, Nachfragen zu stellen und Weisungen zu erteilen. (3) Sofern die Stiftung über kein zur Entlastung befugtes Organ verfügt, entscheidet die Stiftungsaufsichtsbehörde nach durchgeführter Prüfung über die Entlastung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich das zu entlastende Organ innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.	Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 43 Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten		
(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.	(1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung oder die ständige Vertretung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.	Folgeregelung.
(2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.	(2) Weigert sich der Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige Vertretung allein im Sinne von Absatz 1 zu handeln oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.	Folgeregelung, sprachliche Anpassung.

Art. 44 Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle		
(1) <i>unverändert</i>	(1) <i>unverändert</i>	
(2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere 1. die Annahme von Zuwendungen oder Zustiftungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,	(2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere 1. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken	Die erstmals zum 01.08.1986 in Kraft gesetzten Partikularnormen Nr. 18 und 19, die zuletzt vor zwanzig Jahren modifiziert wurden, sowie die mit ihnen ver-

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
2. Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayStG, 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis, 4. kirchliche Bauführungen, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen, 5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen, 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Entstehen für fremde Schuld, 7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen, 8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug, 9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen, 10. 10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen.	und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts; 2. Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken; 3. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken; 4. Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche; 5. Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zustiftungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften; 6. Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt sowie Rangrücktrittserklärungen; 7. die Aufnahme von Darlehen oder die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten; 8. Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen; 9. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen; 10. Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern; 11. Errichtung und Umwandlung von juristischen Personen, Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft sowie Begründung von Vereinsmitgliedschaften; 12. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Ein-	bundenen, als Ausführungsbestimmungen konzipierten Empfehlungen der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 23.09.1993 (sog. „Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten“), sind seit langem erheblicher Kritik in der Praxis ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund wurden vom VDD neue Regelungen zum kirchlichen Vermögensrecht erarbeitet. Rekognoszierung der Generaldekrete mit Empfehlungsteil ist jüngst in Rom erfolgt. Es erscheint nun stiftungsrechtlich grundsätzlich sinnvoll und zielführend, den neuen Empfehlungsteil (Teil B Genehmigungskatalog) der von der DBK beschlossenen Generaldekrete in die KiStiftO zu übernehmen, um im Hinblick auf Art. 44 KiStiftO ein einheitliches Vorgehen in den bayerischen (Erz-)Diözesen und darüber hinaus zu gewährleisten. Dadurch ergibt sich ein neuer Katalog von Genehmi-

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	richtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung und die Änderung oder Aufhebung der Regelung; 13. Erteilung von Gattungsvollmachten; 14. Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nummer 3 genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen; 15. alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht; 16. Beauftragung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe; 17. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist dies nach Art. 46 unverzüglich anzuzeigen; 18. Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen; 19. Beschlüsse über Abweichungen von § 83c Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 16 Abs. 1 BayStG; 20. Miet-, Pacht- und Leasingverträge sowie Verträge über die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen; 21. Anträge zur Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung bzw. eines sonstigen Vertretungsorgans nach Art. 9 Abs. 2 oder 25 Abs. 6 KiStiftO;	gungsvorbehalten, der Änderungen zur bisherigen Praxis bringt. Was die Bindungswirkung der DBK-Empfehlungen für die bayerischen Bischöfe anbelangt, so ist Art. 14 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz maßgeblich. Dort heißt es in Abs. 1: „In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Deutschen Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können, [...] gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe. Darüber hinaus bestimmt Abs. 2, dass in keinem der in Abs. 1 genannten Fälle für die genannten Vorsteher der einzelnen Teilkirchen eine rechtsverbindliche Verpflichtung entsteht. Und weiter: „Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung [...] nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen“. Inhaltlich ist festzustellen, dass die Empfehlungen der

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	22. Abschluss, Änderung oder Beendigung von öffentlich-rechtlichen Rechtsformen der Zusammenarbeit von kirchlichen Stiftungen im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts in seiner jeweils gültigen Fassung; 23. die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten; 24. Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkennnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen, Verzichte und Vergleiche; 25. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge; 26. Kauf- und Tausch- für Mobilien und Werkverträge. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann festlegen, dass Rechtsgeschäfte nach den Nr. 25 und 26 bis zu einer Wertgrenze von maximal 50.000 Euro keiner Genehmigung bedürfen.	DBK für den Genehmigungskatalog des Art. 44 einen Wertrahmen zwischen 15.000 bis 50.000 € eröffnen. Bei Festlegung eines Wertes bedarf es einer Regelung zur Berechnung. Einigkeit besteht zwischen den Juristen der bayerischen (Erz-)Diözesen darüber, die Generalklausel des Art. 44 Abs. 1 beizubehalten. Einigkeit besteht weiter über den neuen Genehmigungskatalog des Art. 44 Abs. 2 KiStiftO.
(3) unverändert	(3) unverändert	
(4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.	(4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 bis 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig.	Formelle Korrektur.
(5) unverändert	(5) unverändert	
(6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.	(6) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 bis 3 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt.	Formulierung nach Empfehlungsteil.

KiStiftO 2018 (alt)	KiStiftO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	(7) Eine Genehmigung kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde mit Klauseln versehen werden. Insbesondere sind Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage und Änderungsvorbehalt zulässig.	Grundlage für Nebenbestimmungen.

Nebengesetze

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

GStVS 2018 (alt)	GStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht		
(1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici³), insbesondere die cc. 113–123, 532, 535, 537 und 1254–1310 CIC, 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2–5, 20, 21 und 23 KirchStG⁴), 3. die Bestimmungen dieser Satzung, 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC, 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände.	(1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 - 1310 CIC, 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 BayKirchStG, 3. die Bestimmungen dieser Satzung, 4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung, 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände.	

Art. 5 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband, Organ, Vertretung		
(2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20]) durch die Kirchenverwaltung) vorbehaltlich des Art. 19 (dieser	(2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20]) durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder die ständige	

GStVS 2018 (alt)	GStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Satzung) i.V.m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).	Vertretung zusammen mit dem Kirchenpfleger oder einem durch Beschluss der Kirchenverwaltung generell oder im Einzelfall ermächtigten Kirchenverwaltungsmitglied vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 20 KiStiftO nach außen vertreten	

Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung		
(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie [...]	(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand und geborenes Mitglied; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie [...]	
(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.	(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-) Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 2.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind. Bei Kirchengemeinden über 2000 Katholiken sind Abweichungen nur mit Dispens des Ortsordinarius möglich.	
(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten	(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) oder eine ständige Vertretung nach Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 10 Abs. 4 KiStiftO vertreten.	

GStVS 2018 (alt)	GStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen; Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.	(4) Auf Antrag des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand oder von Amts wegen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat unbeschadet des Amtes und des Stimmrechts des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand eine ständige Vertretung bestellen, die mit der Wahrnehmung der einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragt und Mitglied der Kirchenverwaltung wird. Gleichzeitig kann mit Verfügung das Stimmrecht der ständigen Vertretung ausgeschlossen oder auf bestimmte Bereiche beschränkt werden. In der Beauftragung werden die Befugnisse der ständigen Vertretung für die Dauer der Wahlperiode (Art. 15 GStVS) oder der Amtszeit des Pfarrers im Einzelnen durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat festgelegt. Sind in Beschlussfassungen der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand und die ständige Vertretung gleichzeitig stimmberechtigt anwesend, kann nur eine gültige Stimme abgegeben werden, wobei bei Stimmrechtsausübung des Pfarrers als Kirchenverwaltungsvorstand diese zählt. Die Beauftragung mehrerer ständigen Vertretungen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen ist zulässig.	
(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt. Es kann auch verfügt werden, dass die Befugnisse und das Stimmrecht des Kirchenverwaltungsvorstandes insoweit ruhen.	(5) Der Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand kann beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat beantragen oder das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann in besonderen Fällen anordnen, dass die Befugnisse des Pfarrers im Ganzen und sein Stimmrecht als Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung ruhen. In diesem Fall nimmt die ständige Vertretung die einem Kirchenverwaltungsvorstand nach dieser Ordnung obliegenden Aufgaben an dessen Stelle in Gänze wahr.	

GStVS 2018 (alt)	GStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 15 Amtszeit		
(1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.	(1) Die Amtszeit der gewählten oder berufenen Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar. Auf Art. 9 Abs. 5 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen wird verwiesen.	

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

GStVWO 2018 (alt)	GStVWO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
§ 2 Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung		
(2) Dem Wahlausschuss gehören an 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle, [...]	(2) Dem Wahlausschuss gehören an 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung , [...]	
(3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.	(3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbstständigen Seelsorgestelle bzw. die ständige Vertretung die Mitglieder des Wahlausschusses. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen.	
§ 3 Wahlvorschläge		
(2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.	(2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein	
(3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	(3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden.	

GStVWO 2018 (alt)	GStVWO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
(4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.	(4) Kann eine Vorschlagsliste nach Absatz 3 nicht gebildet werden, so erstellt der Wahlausschuss unter Berücksichtigung der eingegangenen Wahlvorschläge eine Vorschlagsliste mit mindestens der Anzahl der zu Wählenden. Hierüber ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vor Erstellung der Vorschlagsliste Mitteilung zu machen.	

§ 4 Wahlliste		
(1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.	(1) Von den Vorgesetzten ist vor Erstellung der Wahlliste die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.	
(2) Von den Vorgesetzten ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.	(2) Der Wahlausschuss erstellt dann aus der Vorschlagsliste die Wahlliste. Für diese gilt § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.	

§ 5 Wahlort, Wahlzeit, Wahlart		
(2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.	(2) Auf den Wahlort und die Wahlzeit ist im Rahmen der Gottesdienste hinzuweisen und durch Aushang im Bereich der Kirche allgemein zugänglich und deutlich sichtbar bekannt zu machen.	

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

DStVS 2018 (alt)	DStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 2 (Erz-)Diözese (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht		
(1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 42-494 und 1254-1310 CIC, 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 3–19, 24 BayKirchStG, 3. die Bestimmungen dieser Satzung, 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung, 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.	(1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten 1. die Bestimmungen des Codex Juris Canonici, insbesondere die cc. 113-123, 42-494 und 1254-1310 CIC, 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 3–19, 24 BayKirchStG, 3. die Bestimmungen dieser Satzung, 4. die Regelungen des Partikularrechts der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC in ihrer jeweils geltenden Fassung, 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen.	
Art. 19 Rücktritt, Ausschluss		
(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.	(3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.	

DStVS 2018 (alt)	DStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht		
(1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz durch Handschlag zu verpflichten.	(1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz zu verpflichten und die Verpflichtung ist zu dokumentieren.	
(2) <i>unverändert</i>	(2) <i>unverändert</i>	
(3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses	(3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss sind die Unterlagen nach Absatz 2 S. 4 unverzüglich an den Vorsitzenden des Diözesansteuerausschusses herauszugeben. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.	

Art. 23 a Sitzungen (digitale Sitzungen)		
	(1) Der Diözesansteuerausschuss beschließt in Sitzungen, bei der die Mitglieder am Sitzungsort physisch anwesend sind (Grundsatz der Präsenzsitzung). Einer Präsenzsitzung gleichzusetzen ist die Beschlussfassung in einer virtuellen Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz. Über die Durchführung als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Tagesordnung.	

DStVS 2018 (alt)	DStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
	(2) Bei der virtuellen Sitzung ist drauf zu achten, dass den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses technisch die Teilnahme an der virtuellen Sitzung möglich ist und ihre Beiträge von allen teilnehmenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen werden können. Der Diözesansteuerausschuss kann nähere Bestimmungen zur Durchführung einer virtuellen Sitzung festlegen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds des Diözesansteuerausschusses auf Durchführung einer virtuellen Sitzung oder ein bestimmtes Kommunikationsmittel besteht nicht. (3) Sitzungen und Beschlussfassungen des Diözesansteuerausschusses können nach pflichtgemäßem Ermessen nach Entscheidung des Vorsitzenden auch in Form einer gemischten Sitzung, bei der einige Mitglieder des Diözesansteuerausschusses physisch am Sitzungsort anwesend sind und mindestens ein Mitglied mittels Telefon oder Videokonferenzen zugeschaltet wird, durchgeführt werden. Im Übrigen gelten Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 entsprechend. (4) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Diözesansteuerausschusses widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Der Beschluss ist entsprechend Art. 28 festzustellen und den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses mitzuteilen. Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gelten entsprechend. (5) Die Bestimmungen des Datenschutzes sowie der Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein.	

DStVS 2018 (alt)	DStVS 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung		
(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge.	(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungs- ergebnis entscheidend war.	
Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen		
(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.	(3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung unter physischer Anwesenheit am Sitzungsort vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.	

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

DStVWO 2018 (alt)	DStVWO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse		
(1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesanrat der Katholiken und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.	(1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesanrat der Katholiken und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt. Ist ein Pastoralrat der (Erz-)Diözese nicht eingerichtet, werden zwei Mitglieder vom Diözesanrat der Katholiken gewählt.	
(2) <i>unverändert</i>	(2) <i>unverändert</i>	
(3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.	(3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus dem Dekanatsrat der Katholiken der Dekanate im Wahlbezirk ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung einer Kirchengemeinde im Wahlbezirk das weitere Mitglied.	
§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter		
(3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste	(3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste	

DStVWO 2018 (alt)	DStVWO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.	aufgeführt sind. Kann keine Wahlliste mit mindestens 2 Kandidaten erstellt werden, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.	

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl		
(1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 bis 3 DStVS).	(1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Bewerber (Art. 12 Abs. 1 bis 3 DStVS).	
(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).	(4) (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS), dies gilt auch für die Reihung der Ersatzleute.	

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter		
(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).	(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder - mit Ausnahme der ständigen Vertretung des Kirchenverwaltungsvorstands - einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).	
(2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).	(2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1) ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten. Gewählt werden können Bewerber, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 DStVS erfüllen.	

DStVWO 2018 (alt)	DStVWO 2024 (neu)	Begründung / Kommentar
§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses		
(1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).	(1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Die Erklärung soll mindestens in Textform erfolgen.	